

Geschäftsgang

Grundlage eines Gerichts

Der Geschäftsverteilungsplan

- ein faires Verfahren garantiert und schützt den Bürger vor Manipulationen und Willkür
- die Geschäfte der Richter werden durch das Präsidium geregelt
- der GVP ist öffentlich

Hat jedes Gericht!

Geschäftsverteilungsplan des Rechtspflegers und der Justizverwaltung

Jedes Gericht hat drei Geschäftsverteilungspläne (GVP): je einen

- für die Richter
- für die Rechtspfleger
- für die Verwaltung

Geschäftsgang

Grundlage eines Gerichts

Der Geschäftsverteilungsplan für die Richter - Der gesetzliche Richter

Neben der Frage, welches Gericht in welcher Sache für jeden Einzelnen zuständig ist, wird die Zuständigkeit innerhalb der Gerichte aufgrund des durch die Verfassung garantierten Rechts durch den „gesetzlichen Richter“ und praktisch durch den vom Präsidium eines Gerichts erstellten Geschäftsverteilungsplan gewährleistet. Nach Artikel 101 GG und § 16 GVG darf niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden; Ausnahmegerichte sind unstatthaft.

**Art. 101
GG
§ 16 GVG**

- **danach ist der gesetzliche Richter ein Justizgrundrecht eines jeden Einzelnen gem. Artikel 101 GG**
- **das garantiert, dass stets im Voraus feststehen muss, bei welchem Gericht, welchem Richter oder Spruchkörper sein Gerichtsverfahren behandelt werden wird**

Dieses Grundrecht schützt vor unbefugten Eingriffen in die Rechtspflege, insbesondere vor willkürlichen Verschiebungen durch Richteraustausch. Ein faires Verfahren soll hierdurch garantiert werden. Die Gewährleistung des gesetzlichen Richters umfasst nicht nur die formelle Garantie, sondern auch die materiellen Garantien der Qualifikationsmerkmale richterlicher Tätigkeit.

Geschäftsgang

Grundlage eines Gerichts

Der Geschäftsverteilungsplan für die Richter - Der gesetzliche Richter

Diese Qualifikationsmerkmale sind:

- a) **die richterliche Unabhängigkeit (Art. 97 GG)** Die richterliche Unabhängigkeit bedeutet allgemein die Freiheit von unsachlichen Einflussnahmen, die von außen kommen (z.B. Presse, Politik).
- b) **die richterliche Neutralität (Art. 6 Abs. 1 S.1 Menschenrechtskonvention)** Richterliche Neutralität bedeutet die Freiheit von unsachlichen Einflüssen, die aus dem Inneren des Richters von ihm selbst ausgehen. Der Grundsatz zur Neutralität soll also die Unparteilichkeit und die sachliche Distanz des zur Entscheidung berufenen Richters sichern. Die Neutralität ist gefährdet z.B. durch eine unmittelbare Eigenbetroffenheit, durch enge Beziehungen zu den Streitbeteiligten, durch Vorbefassung mit der Sache ggf. auch durch eine Voräußerung zu einer Rechtsauffassung, aber auch eigene Kultur, Standesdünkel, Vorurteil, eigene Grundeinstellung. Die richterliche Neutralität wird gewährleistet durch den Ausschluss kraft Gesetzes und die Möglichkeit der Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit, vgl. hierzu § 42 ZPO. Hier ist ausreichend, wenn eine vernünftige Partei aufgrund besonderer Umstände, die geeignet sind Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen, diesen für befangen hält.

Geschäftsgang

Grundlage eines Gerichts

Der Geschäftsverteilungsplan für die Richter - Der gesetzliche Richter

Man unterscheidet:

a) die sachliche Unabhängigkeit gem. § 97 Abs. 1 GG:

Weisungsfreiheit, Unabhängigkeit in der Entscheidung und ausschließliche Bindung an das Gesetz. Zur Weisungsfreiheit gehört insbesondere, dass der Richter bei seiner richterlichen Rechtsprechungstätigkeit frei von Weisungen ist. Weder die Gerichtsverwaltung noch die Regierung dürfen dem Richter bestimmte Entscheidungen vorschreiben. Allerdings unterliegen auch Richter einer allgemeinen Dienstaufsicht. Sie erfasst zunächst das Verhalten außerhalb der Rechtsprechungstätigkeit, wie z.B. das Auftreten in der Öffentlichkeit (Mäßigungsgebot nach § 39 DRiG) oder die Art seiner Amtsführung, z.B. verspätetes Erscheinen, Fernbleiben, Nichteinhaltung anberaumter Termine, Nichtanlegen der vorgeschriebenen Amtstracht.

Geschäftsgang

Grundlage eines Gerichts

Der Geschäftsverteilungsplan für die Richter - Der gesetzliche Richter

Man unterscheidet:

b) die persönliche Unabhängigkeit gem. § 97 Abs. 2 GG:

Die hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richter können vor Erreichen der Altersgrenze gegen ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus bestimmten gesetzlich vorgesehenen Gründen entlassen oder dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder in den Ruhestand versetzt werden – nicht z.B. wegen „unbeliebter oder kritischer“ Entscheidungen – (Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit). Die persönliche Unabhängigkeit gewährt dem Richter somit Schutz gegen Amtsenthebung, Entlassung, Versetzung gegen seinen Willen. Er darf auch nicht mittelbar, z.B. über die Geschäftsverteilung oder Abordnung zu einer anderen Tätigkeit gezwungen werden.

Geschäftsgang

Grundlage eines Gerichts

Das Präsidium

Es wird bei jedem Gericht gebildet, § 21 a Absatz 1 GVG. Es ist ein Gremium, bestehend aus dem Präsidenten oder einem aufsichtsführenden Richter als Vorsitzenden des Gerichts und weiteren 4 – 10 gewählten Richtern, je nach Größe des Gerichts, § 21 a Absatz 2 GVG. Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit durch Beschluss (sog. Präsidialbeschluss); es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, § 21 i GVG.

Das Präsidium regelt die Geschäfte der Richter, § 21 g GVG durch den Geschäftsverteilungsplan

GVP

Im Geschäftsverteilungsplan wird die Stellenbesetzung der Spruchkörper bestimmt und die Stellvertretung geregelt. Ferner werden die Geschäfte nach allgemeinen Merkmalen auf die einzelnen Richter oder Spruchkörper verteilt. Dadurch ist schon bei Eingang einer Sache festgelegt, welcher Richter oder Spruchkörper dafür zuständig ist. Dies ist erforderlich, um dem Verfassungsgebot des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) zu genügen.

Geschäftsgang

Grundlage eines Gerichts

Die gesetzlichen Anforderungen an den GVP sind:

- Bestimmtheitsgrundsatz (genau bezeichnete Geschäfte)
- Im Voraus (§ 21 e GVG) für ein Kalenderjahr (§ 7 AGGVG)
- Vollständigkeitsgrundsatz (alle Geschäfte)
- Stetigkeitsprinzip (Änderungen nur in Ausnahmefällen bei nicht vorher planbaren Ereignissen)
- Erkennbare Vertretungsregelungen
- Verbot von Ausnahmegerichten (Art. 101 GG)
- Öffentlichkeitsgrundsatz

Das Präsidium ist auch für die Änderungen nach Beginn des Geschäftsjahres zuständig, § 21 g GVG, z.B.:

- bei Überlastung eines Richters oder Spruchkörpers (übermäßiger Geschäftsanfall oder zeitweilige Richterverhinderung)
- ungenügende Auslastung von Spruchkörpern oder Richtern
- Richterwechsel (Ausscheiden, Ruhestand, Ernennung zum Vorsitzenden)
- dauernde Verhinderung (lange Erkrankung, Abordnung, Elternzeit)

Geschäftsgang

Grundlage eines Gerichts

Der GVP für die Rechtspfleger

Die Geschäftsverteilung für die nichtrichterlichen Geschäfte (insbesondere der Rechtspfleger und Urkundsbeamten des gehobenen Dienstes) wird gesondert durch den Präsidenten oder die Geschäftsleiter der Amtsgerichte geregelt.

Geschäftsgang

Grundlage eines Gerichts

Der GVP für die Verwaltung

Der GVP für die Verwaltung wird vom Präsidenten aufgestellt. Es handelt sich jeweils um behördeninterne Regelungen die keine Außenwirkung haben und/oder nicht die Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsaktes begründen.

Gem. § 7 GGO I

- (1) ist für jede Behörde wird ein Geschäftsverteilungsplan aufgestellt und auf dem Laufenden gehalten.
- (2) ordnet der Geschäftsverteilungsplan die Aufgaben den Arbeitsgebieten in den Organisationseinheiten der Behörde zu und grenzt alle Arbeitsgebiete gegeneinander ab. Dabei sind die sachlichen Zuständigkeiten innerhalb der Behörde und die Funktionen (z. B. Referatsleitung) eindeutig festzulegen; Zuständigkeitsüberschneidungen sind zu vermeiden. Die Zuordnung der Dienstkraft zu einer Organisationseinheit und einer Führungskraft soll angestrebt werden.
- (3) die Geschäftsverteilungspläne müssen mindestens enthalten:
 1. die Beschreibung des Arbeitsgebiets in Stichworten,
 2. das Stellenzeichen,
 3. die Bewertung des Arbeitsgebietes/des Dienstpostens und die Art und Wertigkeit der ihm zugeordneten Stelle,
 4. den Namen der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers,
 5. die Funktion der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers (z. B. Referatsleitung),
 6. die Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers,
 7. die Vertretungsregelung.